

Zusammenstellung der erstinstanzlichen Strafsachen,
die im April 2025 vor dem Landgericht Bielefeld
verhandelt werden sollen

Hinweis: Die angegebenen Termine können kurzfristig jederzeit noch geändert werden. Es wird gebeten, Änderungsmitteilungen zu beachten.

Zudem ist das jeweils aktuelle Verzeichnis der Sitzungstermine für 1 Woche im Voraus im Internet unter www.lg-bielefeld.nrw.de einsehbar.

In allen Verfahrensabschnitten bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung gilt die Unschuldsvermutung.

1. Strafsache
gegen
H. (43)
wegen des Verdachts des schweren Raubes

02.04.2025, 9:00 Uhr, mit Fortsetzungen am 14.04., 28.04. und 30.04.2025,
jeweils 9:00 Uhr,
XXIV. Strafkammer, Saal 33,
(24 KLS - 401 Js 1018/21 - 2/23)

Die Staatsanwaltschaft legt dem Angeklagten folgendes zur Last:
In den frühen Morgenstunden des 06.04.2021 soll der Angeklagte gemeinsam mit 2 unbekanntem Mittätern den Geschädigten in der von diesem mit

seiner Schwester bewohnten Wohnung in Bad Oeynhausen überfallen haben. Sie sollen diesem gedroht haben, seine zu dem Zeitpunkt nicht in der Wohnung befindliche Schwester zu vergewaltigen. Darüber hinaus sollen sie den Geschädigten getreten und geschlagen haben, um ihn – im Ergebnis erfolglos – zur Herausgabe von Bargeld bzw. Benennung von Bargeldverstecken zu bewegen. Im weiteren Verlauf sollen die Täter die Wohnung durchsucht und dabei Bargeld, Sammler- und Goldmünzen im Wert von knapp 7.200 €, diverses Werkzeug im Gesamtwert von gut 450 €, 3 neue bzw. neuwertige Smartphones im Gesamtwert von knapp 1.200 €, ein Laptop im Wert von knapp 480 € sowie ein Portmonee mit 220 € Bargeld und einer EC-Karte samt PIN-Nummer entwendet haben.

Aufgrund der Vermutung, der Geschädigte verfüge noch über weiteres Bargeld, sollen die Angeklagten den Geschädigten zur Preisgabe der vermeintlichen Verstecke unter Bedrohung mit einem Messer und unter Hinzufügung von Brandverletzungen mithilfe eines vorgefundenen Sandwichmakers aufgefordert haben. Zudem sollen sie ihm hochprozentigen Alkohol über den Kopf gegossen und gedroht haben, seinen Kopf anzuzünden. Schließlich sollen die Angeklagten von dem Geschädigten abgelassen haben und sich mit der Beute und der EC-Karte zu einem Geldautomaten begeben haben. Dort sollen sie mithilfe der EC-Karte und der ebenfalls erbeuteten PIN-Nummer 50,00 € vom Konto des Geschädigten abgehoben haben.

2. Strafsache

gegen

G. (43)

wegen des Verdachts des besonders schweren Raubes u.a.

03.04.2025, 9:00 Uhr, mit Fortsetzung am 16.04.2025, 9 Uhr,

I. Strafkammer, Saal 4,

(1 KLS - 676 Js 166/15 - 30/24)

Die X. Große Strafkammer hat den Angeklagten mit Urteil vom 05.06.2023 wegen besonders schweren Raubes jeweils in Tateinheit mit gefährlicher

Körperverletzung und Sachbeschädigung unter Einbeziehung der Einzelstrafen aus jeweils einem Urteil des Landgerichts Regensburg und des Landgerichts Osnabrück nach Auflösung der in dem zuletzt genannten Urteil gebildeten Gesamtstrafe zu einer neuen Gesamtfreiheitsstrafe von 10 Jahren verurteilt.

Die in dem Urteil des Landgerichts Osnabrück angeordnete Einziehung von Wertersatz i.H.v. 120.914,20 € hat die Kammer aufrechterhalten und eine weitere Einziehung von Wertersatz i.H.v. 15.508,45 € angeordnet.

Die Unterbringung des Angeklagten in der Sicherungsverwahrung hat die Kammer abgelehnt.

Auf die Revision des Angeklagten hat der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 12.09.2024 (Az. 4 StR 23/24) den Einziehungsausspruch dahin geändert, dass gegen den Angeklagten die Einziehung des Wertes von Taterträge i.H.v. 136.122,65 €, davon i.H.v. 15.508,45 € als Gesamtschuldner, angeordnet wird. Die weitergehende Revision des Angeklagten hat der Bundesgerichtshof verworfen.

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft hat der Bundesgerichtshof das Urteil mit den zugehörigen Feststellungen im gesamten Maßregelausspruch aufgehoben. Im Umfang der Aufhebung hat der Bundesgerichtshof die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

Der Schuld- und Strafausspruch ist damit ebenso wie die abgeänderte Einziehungsentscheidung in Rechtskraft erwachsen.

Dem liegt zugrunde, dass der Angeklagte am 26.06.2015 mit 2 Mittätern ein Juweliergeschäft in Herford bewaffnet mit einer Axt und unter Verwendung von Reizgas überfallen und dabei Uhren im Gesamtwert von 15.508,45 € erbeutet hat.

Die nunmehr zur Entscheidung berufene I. Große Strafkammer wird nunmehr erneut darüber zu entscheiden haben, ob eine Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt oder auch in der Sicherungsverwahrung anzuordnen ist.

3. Strafsache

gegen

J. (48)

wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs von Kindern u.a.

03.04.2025, 09:00 Uhr, mit Fortsetzungen am 07.04., 11.04., 30.04., 21.05.,
22.05. und 12.06.2025, jeweils 9:00 Uhr,

III. Strafkammer, Saal 33,

(3 Ks – 566 Js 1995/24 - 1/25)

Die Staatsanwaltschaft legt dem Angeklagten folgendes zur Last:

In der Zeit zwischen den 12.07.2018 und dem 26.09.2019 soll der Angeklagte seine zu dem Beginn des Tatzeitraums 11 Jahre alte Nichte bei 13 Gelegenheiten in Herzebrock-Clarholz bzw. Ennigerloh – teilweise schwer – sexuell missbraucht haben. In einem der vorgenannten Fälle und bei 2 weiteren Gelegenheiten soll der Angeklagte seiner Nichte zudem pornographisches Videomaterial vorgespielt haben.

4. Unterbringungssache

gegen

B. (36)

wegen des Verdachts des versuchten Totschlags u.a.

07.04.2025, 9:00 Uhr, mit Fortsetzungen am 09.04., 11.04. und 30.04.2025,
jeweils 9:00 Uhr,

I. Strafkammer, Saal 4,

(1 Ks - 446 Js 412/24 - 31/24)

Die Staatsanwaltschaft legt dem Beschuldigten folgendes zur Last:

Der Beschuldigte soll an einer paranoid-halluzinatorischen Schizophrenie leiden. Am Abend des 10.10.2024 soll der Beschuldigte seinen Mitbewohner, mit dem er in einer Wohngemeinschaft in Bielefeld gelebt haben soll, unvermittelt angegriffen haben. Der Beschuldigte soll dabei wahnhaft davon

ausgegangen sein, dass sein Mitbewohner ihn töten wolle. Der Beschuldigte soll zunächst mit Fäusten auf den Kopf des Geschädigten eingeschlagen haben. Nachdem dieser sich mit einem ergriffenen Baseballschläger aus Aluminium gewehrt haben soll, soll der Beschuldigte dem Geschädigten den Baseballschläger entrissen und mit diesem auf den Rücken und den Kopf des Geschädigten, auch als dieser schon am Boden gelegen haben soll, mit bedingtem Tötungsvorsatz eingeschlagen haben.

Der Geschädigte soll lebensgefährliche Verletzungen, unter anderem ein offenes Schädelhirntrauma mit einer Impressionsfraktur der linken Kalotte, eine Felsenbeinfraktur, ein Epidural- und ein Subduralhämatom sowie multiple Prellungen der Kalotte und des Gesichts erlitten haben.

Die Staatsanwaltschaft geht davon aus, dass der Beschuldigte aufgrund seiner Erkrankung nicht in der Lage war, das Unrecht seiner Tat einzusehen. Sie verfolgt die Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus.

5. Strafsache

gegen

M. (33)

wegen des Verdachts des bandenmäßigen unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge u.a.

09.04.2025, 9:15 Uhr, mit Fortsetzungen am 30.04., 10:00 Uhr, 05.05., 07.05., 12.05., 16.05., 21.05., 23.05. und 13.06.2025, jeweils 9:15 Uhr,
II. Strafkammer, Saal 5,
(2 KLS - 336 Js 728/24 - 30/24)

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Angeklagten folgendes vor:

Der Angeklagte soll Mitglied einer Bande gewesen sein, die mit Betäubungsmittelhandel und Cannabis Handel getrieben haben soll. Kopf der Bande soll der gesondert verfolgte S. gewesen sein. Der Angeklagte soll innerhalb der Bande für den Vertrieb und die Logistik der Betäubungsmittel und des

Cannabis verantwortlich gewesen sein. Er soll zudem mit Kunden Abnahmemengen und Preise ausgehandelt haben.

In der Zeit zwischen Februar 2018 und März 2022 soll ein für die Bande tätiger, gesondert verfolgter Kurierfahrer bei insgesamt 57 Gelegenheiten Betäubungsmittel – Heroin, Kokain und Amphetamin in Einzelmengen bis 2 kg - und Cannabis in Einzelmengen von bis zu 30 kg für die Bande transportiert haben.

Der Angeklagte und ein gesondert verfolgter S. sollen aufgrund der Taten knapp 3 Millionen € erlangt haben.

Der Kurierfahrer ist mit rechtskräftigem Urteil der XXI. Strafkammer des Landgerichts Bielefeld vom 05.03.2024 wegen dieser Fahrten zu einer Gesamtfreiheitsstrafe vom 3 Jahren und 8 Monaten verurteilt worden.

6. Unterbringungssache

gegen

G. (25)

wegen des Verdachts des versuchten Mordes u.a.

10.04.2025, 9:00 Uhr, mit Fortsetzungen am 28.04. und 02.05.2025, 9:00 Uhr,

I. Strafkammer, Saal 4,

(1 Ks - 446 Js 448/24 - 3/25)

Die Staatsanwaltschaft legt dem Beschuldigten folgendes zur Last:

Am 08.11.2024 soll der Angeklagte seine Mutter in dem von dieser bewohnten Mehrfamilienhaus in Gütersloh angegriffen und mit Tötungsvorsatz mit einem spitzen Gegenstand dreimal in den Hals und einmal in den Oberarm gestochen haben. Die Mutter soll sich zu dem Zeitpunkt eines Angriffs nicht versehen haben. Dem ebenfalls in dem Mehrfamilienhaus wohnenden Bruder des Beschuldigten soll es gelungen sein, den Beschuldigten mit körperlicher Gewalt aus dem Haus zu bringen.

Der Beschuldigte soll an einer paranoiden Schizophrenie leiden. Aufgrund dessen geht die Staatsanwaltschaft davon aus, dass der Beschuldigte zum Zeitpunkt der Tat nicht in der Lage war, das Unrecht seines Handelns einzusehen. Sie verfolgt die Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus.

7. Strafsache

gegen

S. (32)

wegen des Verdachts des bandenmäßigen gewerbsmäßigen Betruges u.a.

10.04.2025, 9:00 Uhr, mit Fortsetzungen am 24.04. und 25. April 2025, jeweils 9:00 Uhr,

II. Strafkammer, Saal 2,

(2 KLS -916 Js 549/23 - 1/25)

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Angeklagten folgendes vor:

Der Angeklagte sollen neben gesondert Verfolgten Mitglied einer Bande gewesen sein, die Trickbetrügereien gegenüber zumeist älteren Menschen begangen haben soll. Mitglieder der Bande – sog. „Keiler“ - sollen sich telefonisch jeweils von einem Callcenter in der Türkei aus agierend als Polizeibeamte ausgegeben und den Geschädigten jeweils eine Legende vorgetäuscht haben, wonach deren Vermögen durch kriminelle Machenschaften bedroht sei. Die Geschädigten sollen jeweils dazu veranlasst worden sein, Geld zur Abholung durch vermeintliche Polizeibeamte außerhalb der Wohnung bereit zu legen oder diesen direkt zu überlassen. Andere Bandenmitglieder vor Ort - sogenannte „Abholer“ - sollen dann die Beute eingesammelt oder unter der Vorgabe, Polizeibeamte zu sein, entgegengenommen haben. Die Vermögenswerte sollen dann durch sogenannte „Logistiker“ übernommen und zumindest teilweise in die Türkei geschafft worden seien.

Der Angeklagte soll sich entsprechend der Bandenabrede als Abholer betätigt, bzw. einen solchen bei der Tat mit dem PKW im Rahmen der Abholung gefahren haben. Gegenstand der Anklage sind 2 solcher Taten, die am

19.05.2022 und 01.09.2022 in Lage und in Ibbenbüren begangen worden sein sollen. Bei der ersten Tat sollen Goldmünzen im Höhe von ca. 80.000 € von einer 81-jährigen Geschädigten erbeutet worden seien. Bei der zweiten Tat soll die Täuschung entdeckt und der Angeklagte im Rahmen der Abholung festgenommen worden sein.

Am 23.06.2022 soll der Angeklagte zudem mit 2 Mittätern einen Pizzeriabetreiber in Bad Bentheim in dessen Ladenlokal mit Schusswaffen bewaffnet überfallen haben, um eine vermeintliche Geldforderung i.H.v. 20.000 € einzutreiben. Nach der Weigerung des Geschädigten sollen die Täter den Geschädigten mit einer Schusswaffe bedroht und zudem mehrfach auf den Kopf des Geschädigten eingeschlagen und gegen den Rücken des auf dem Boden verbrachten Geschädigten eingetreten haben. Dem Geschädigten soll es gelungen sein, zu fliehen, als umstehende Zeugen eingegriffen haben sollen.

8. Strafsache

gegen

a) L. (44)

b) B. (41)

wegen des Verdachts des unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln u.a.

11.04.2025, 10:00 Uhr

IV. Strafkammer, Saal 3,

(4 KLS - 336 Js 4166/21 - 1/25)

Mit Urteil vom 15.06.2023 hat die XX. Große Strafkammer des Landgerichts Bielefeld

- den Angeklagten zu a) wegen bandenmäßigen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in 7 Fällen sowie Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in 2 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 6 Jahren und 9 Monaten und

- den Angeklagten zu b) wegen Beihilfe zum Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in 3 Fällen, jeweils in Tateinheit mit Besitz von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten verurteilt.

Mit Beschlüssen vom 24.10.2024 hat der Bundesgerichtshof (Az. 4 StR 120/24) aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Gesetzesänderung (Konsumcannabisgesetz) den Schuldspruch dahin geändert,

- dass der Angeklagte a) des bandenmäßigen Handeltreibens mit Cannabis in 7 Fällen, des Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge sowie des Handeltreibens und Cannabis schuldig ist sowie den Strafausspruch aufgehoben, soweit sich die Tat auf das Handeltreiben mit Cannabis beziehen,
- dass der Angeklagte zu b) des verbotenen Besitzes von Cannabis in 3 Fällen, jeweils in Tateinheit mit Beihilfe zum Handeltreiben Cannabis schuldig ist und den Strafausspruch insgesamt aufgehoben.

Im Umfang der Aufhebungen hat der Bundesgerichtshof die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

Die nunmehr zur Entscheidung berufene IV. Große Strafkammer hat nunmehr erneut neue Einzelstrafen festzusetzen und jeweils neue Gesamtfreiheitsstrafen auszuurteilen.

9. Strafsache
gegen
Ali H. (28)
wegen des Verdachts des schweren Raubes u.a.

15.04.2025, 9:00 Uhr, mit Fortsetzungen am 22.04. und 25.04.2025, jeweils
9:00 Uhr,
XXI. Strafkammer, Saal 2,
(21 KLS - 401 Js 1205/23 - 15/24)

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Angeklagten folgendes vor:

Der Angeklagte soll in Minden am 18.04.2023 im Rahmen einer Bezahlung eines Betrages von 25 € durch den Geschädigten an ihn bemerkt haben, dass der Geschädigte Bargeld in Höhe von insgesamt 1.350 € mit sich führt geführt haben soll. Daraufhin soll er spontan den Entschluss gefasst haben, das gesamte Bargeld dem Geschädigten gewaltsam wegzunehmen. Hierzu soll er dem Geschädigten mehrere Sprühstöße aus einem Reizstoffsprüherät ins Gesicht versetzt und dem Geschädigten daraufhin das Bargeld, ein Mobiltelefon sowie dessen Armbanduhr im Wert von 2.100 € weggenommen haben. Anschließend soll er geflohen sein und bei der Flucht das erbeutete Handy weggeworfen haben.

10. Strafsache
gegen
F. (36)
wegen des Verdachts des besonders schweren Raubes u.a.

23.04.2025, 9:00 Uhr, mit Fortsetzungen am 12.05. und 13.05.2025, jeweils
9:00 Uhr,
III. Strafkammer, Saal 33,
(3 KLS - 336 Os 02.03.2005/23 - 36/24)

Die Staatsanwaltschaft legt dem Angeklagten folgendes zur Last:

In der Nacht auf den 28.02.2023 soll der Angeklagte mit 2 unbekanntem Mit-täter maskiert und mit einer Eisenstange bewaffnet den Geschädigten in sei-ner Wohnung in Gütersloh überfallen und mit der Eisenstange mit dem Tode bedroht haben, um ihrer Forderung nach Herausgabe von „Gras“ und Geld Nachdruck zu verleihen. Während einer der Täter den Geschädigten fortlau-fend bedroht haben soll sollen die beiden Mittäter die Wohnung nach Stehl-gut durchsucht und im Ergebnis mindestens 500 € Bargeld, eine Playstation 5 im Wert von 830 €, mindestens 2 g Cannabis sowie eine gefälschte Um-hängetasche der Marke Prada der entwendet haben.

Am 28.02.2024 soll der Angeklagte zudem in seiner Wohnung 10 Kleinkali-berpatronen im Kaliber 22, eine Traumpatrone sowie eine Schrotpatrone unbefugt besessen haben.

11. Strafsache

gegen

C. (27)

wegen des Verdachts des besonders schweren Raubes

24.04.2025, 9:00 Uhr, mit Fortsetzungen am 30.04. und 13.05.2025, jeweils 9:00 Uhr,

stehen. Strafkammer, Saal 1,

(10 KLS - 301 Js 760/22 - 20/24)

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Angeklagten folgendes vor:

Am Abend des 17.07.2021 soll der Angeklagte gemeinsam mit 3 unbekannt gebliebenen Mittätern entsprechend eines gemeinsamen Tatplanes den Ge-schädigten in seiner Wohnung in Bielefeld maskiert und mit einer geladenen Schreckschusspistole sowie einem Baseballschläger bewaffnet überfallen haben. Dabei sollen sie den Geschädigten getreten und mit der Pistole auf den Kopf geschlagen sowie diesen damit bedroht haben. Anschließend sol-len sie aus der Wohnung Wertgegenstände in Höhe von gut 1.300 € entwen-det haben und anschließend mit einem Fluchtfahrzeug geflohen seien.

Der Geschädigte soll aufgrund der Tat eine Platzwunde am Hinterkopf, Schürfwunden am Rücken und am linken Schienbein, sowie diverse Prellungen erlitten haben.

Eisenberg